

# Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

## Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

**Postblatt für Wilsdruff.**

Altanneberg, Birkenhain, Blausenstein, Braunsdorf, Burschardtswalde, Großsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hähndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lambersdorf, Simbach, Zogen, Rohorn, Müllig-Rohrschen, Ranzig, Neutirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Böhrsdorf, Köhrsdorf bei Wilsdruff, Kötzsch, Kötzschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Str. 1 bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Landenheim, Inkersdorf, Weistropf, Wilsdörg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf., Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Anfertigungspreis 15 Pfg. pro vierzeiliger Korpuszeile.

Druck und Verlag von Martin Berger & Friedrich in Wilsdruff. — Verantwortlich für Druck und den Inhalt: Martin Berger, für Inhalt und die übrigen Rubriken: Hugo Friedrich.

No. 73.

Donnerstag, den 23. Juni 1904.

63. Jahrg.

### Bekanntmachung.

Einer Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern zufolge sind beauftragt die Aufstellung eines Kostenplans über die systematische Regulierung der Wasserläufe des Landes und über die zur Abmilderung der Hochwassergefahren erforderlichen Maßnahmen die Königlichen Oberbauamtsbeamten Goebel und Bauräte Grosch, Schmidt II und Lindig bei der staatlichen Wasserbauverwaltung mit Anstellung der nötigen örtlichen Erhebungen und Vorarbeiten beauftragt worden.

Die hierbei etwa in Frage kommenden Grundstücksbesitzer hiesiger Stadtklur werden daher hierdurch und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft Meissen vom 24. vorigen Monats aufgefordert, den genannten Wasserbaubeamten nebst ihren Begleitern und Arbeitern, die mit entsprechender Legitimation durch die Wasserbaudirektion versehen sein werden, den jederzeitigen Zutritt zu den von den Erörterungen berührten Grundstücken zu gestatten, ihnen auch die gewünschten Auskünfte und Aufschlüsse über die in Betracht kommenden Verhältnisse zu erteilen. Letzteres gilt wegen der gleichzeitig aufzustellenden Wasserstatistik insbesondere auch für die Triebwerksbesitzer und sonstigen Benutzungsberechtigten an fließenden Gewässern.

Die mit Ausführung der Arbeiten beauftragten Beamten und ihre Gehilfen sind angewiesen, ihre Tätigkeit auf Privatgrundstücken mit möglichster Schonung des Zustandes der zu betretenden Privatgrundstücke und aller berechtigten Interessen der Besitzer auszuüben. Soweit wider Erwarten dabei in einzelnen Fällen unvermeidliche

Schäden entstehen sollten, sind solche sofort anher anzuzeigen und wird hiernach wegen Gewährung entsprechender Vergütung das Erforderliche veranlaßt werden.

Wilsdruff, am 18. Juni 1904.

**Der Stadtrat.**

856 I.

Rahlenberger.

Lhm.

### Bekanntmachung.

**Den Ausstand der Holzarbeiter betr.**

Trotz der hierseitigen Bekanntmachungen vom 14. und 22. April d. J. haben die Belästigungen hier zureisender Arbeitswilliger und der Arbeitgeber nicht nur nicht aufgehört, dieselben sind vielmehr immermehr ausgeartet und haben einen Charakter angenommen, der den bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen geradezu Hohn spricht.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß bewandten Umständen nach hiesigseits jede Rücksichtnahme nunmehr hinten an gesetzt wird und Zuwiderhandlungen strengste Bestrafung zu gewärtigen haben.

Wilsdruff, am 22. Juni 1904.

**Der Bürgermeister.**

Rahlenberger.

L.

### Die Herzensneigung einer Prinzessin vor dem Gericht.

Am Montag wurde vom Landgericht in Braunschweig der Ehefrau der „Braunsch. Ws. 23. 1.“, Dr. Sierke, wegen Beleidigung der Prinzessin Sophie Charlotte von Oldenburg, der 1879 geborenen einzigen Tochter des regierenden Großherzogs aus dessen erster Ehe, zu 4 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Höhe der Strafe läßt auf eine schwere Beleidigung der Prinzessin schließen; die „Braunsch. Ws. 23. 1.“ gibt nun selbst in einem Bericht Aufschluß über den Grund der Klage: In einer Nummer des Blattes im Dezember v. J. war eine Notiz enthalten, die die Rückkehr der Herzogin nach längerem Aufenthalt an der Riviera usw. zum Gegenstand hatte. In einer Schlussbemerkung war eine Parallele gezogen worden zwischen der Krankheit der Herzogin und zwei Prinzessinnen des großherzoglich Strelitzschen Hauses; hierin erblickte die Anklagebehörde die Beleidigung.

Im Laufe der Verhandlung erklärte der Angeklagte Dr. Sierke, er habe die im Schlusssatz enthaltene Andeutung so aufgefaßt, als sollte dadurch ein Verhältnis bezeichnet werden, das an sich harmloser Natur sei, doch aber, weil es in höchsten Hoffreisen spielt, zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Der Vorsitzende bemerkte dagegen, vor mehreren Jahren sei viel darüber gesprochen und geschrieben worden, daß die beiden Prinzessinnen des Fürstenhauses Strelitz in bedenklicher Weise gegen die Grundsätze von Sitte und Moral verstoßen hätten, und Staatsanwalt du Noi erinnerte sich, daß jene Angelegenheit nicht nur im Kladderadatsch mit heißender Satire behandelt, sondern auch in der Tagespresse eifrig besprochen worden sei.

Interessant war die Zeugenaussage des Generalmajors J. D. Schleier, der bekundete, er habe die Herzogin Sophie Charlotte im Jahre 1902 in Nizza kennen gelernt, wo er sie längere Zeit tagtäglich gesehen. Während der Dampferfahrt von Genua nach Bremerhaven sei er wieder mit ihr zusammengetroffen und durch Kammerherrn von Drygalski der hohen Dame vorgestellt worden und von da an sei er während der ganzen Dampferfahrt mit der Herzogin in gesellschaftlichem Verkehr gewesen. In Antwerpen, wo der Dampfer angelegt, seien Postkassen an Bord gekommen und Kammerherr von Drygalski habe ihm ein sozialdemokratisches Blatt gezeigt, worin ein die Herzogin kompromittierender Artikel enthalten war, der Andeutungen enthielt, daß die Reise der Herzogin bestimmte Ursachen gehabt habe. Herr von Drygalski habe

ihn, nachdem er den Artikel gelesen, gefragt, ob es nicht infam sei, eine Prinzessin so zu verleumden. Später, im September v. J., las Zeuge den Artikel in der „Br. Landesztg.“, und er müsse sagen, er sei entrüstet gewesen.

Nach beendeter Beweisaufnahme beantragte der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Thiemann, unter Ueberreichung mehrerer Zeitungsblätter, Freiherrn v. Wietzenberg-Washington und die Herzogin Sophie Charlotte noch vernehmen zu lassen. Die Herzogin habe Herrn v. Wietzenberg herzlich, innige Zuneigung geschenkt, und das sei der Grund gewesen, weshalb Freiherr v. Wietzenberg nach Washington versetzt worden sei, und zweifellos habe auch das Verweilen der Herzogin an der Riviera dazu dienen sollen, die im Herzen der Herzogin entsachte Liebe zu erlöten. Aufgefallen sei auch, daß der Großherzog von Oldenburg im März d. J. nach Washington gereist sei, wo er drei Tage gewilt und jedenfalls eine persönliche Unterredung mit Herrn von Wietzenberg gehabt habe. Wenn nun in dem Artikel von einem Uebel die Rede sei, ähnlich jenem, das die mecklenburgischen Prinzessinnen befallen habe, so könne diese Bezeichnung auch schon dann anwendbar sein, wenn es sich nur um ein Verhältnis handele, bei dem so starke Ständesunterschiede obwalteten, wie hier. Man brauche dabei nicht eine weitergehende Deutung anzunehmen. Eine solche Herzensneigung könnte sehr wohl als ein Uebel bezeichnet werden, und weiter sei im infrimierten Artikel auch nichts behauptet worden. Der Gerichtshof lehnte den Beweis Antrag mit der Begründung ab, daß die demselben zugrunde liegende Behauptung ruhig als wahr unterstellt werden könnte.

Das Urteil lautete, wie schon erwähnt, auf 4 Monate Gefängnis und Unbrauchbarmachung der zur Herstellung des infrimierten Artikels benutzten Platten und Einziehung der etwa noch vorhandenen Exemplare der Beilage. Der Herzogin Sophie Charlotte wurde die Befugnis eingeräumt, den erkennenden Teil des Urteils auf Kosten des Angeklagten zu veröffentlichen. In der Urteilsbegründung wurde u. a. hervorgehoben, ein Vorwurf, wie ihn der infrimierte Artikel nach Ueberzeugung des Gerichts enthalte, treffe schon ein Mädchen niederen Standes und deren ganze Familie in unangenehmster Weise, und im vorliegenden Falle handle es sich um eine schwere Beleidigung einer Dame der höchsten Gesellschaftsstellung, und diese mußte vom Gericht in energischer Weise in Schutz genommen werden. Es sei daher im vorliegenden Falle um eine Gefängnisstrafe nicht herumzukommen gewesen.

### Politische Rundschau.

Wilsdruff, 22. Juni 1904.

#### Deutsches Reich.

#### Von einer eigenartigen Belästigung des Kaiserpaars

auf der Rennbahn Hoppegarten, die sich fast jährlich wiederholte, berichtet die „Tägl. Abst.“ das folgende: Schon seit mehreren Jahren wurde an dem Tage des sogenannten Kaiser-Neuens, dem bekanntlich die Majestäten bezuwohnen pflegen, seitens der Gendarmen ein Fremder beobachtet, der bei der Einfahrt des Kaiserpaars ein Kennprogramm nebst Bleistift in den kaiserlichen Wagen warf. Man legte dem allerdings seltenen Vorgang, seiner Harmlosigkeit wegen, wenig Bedeutung bei und ließ es stets bei der Feststellung der Persönlichkeit und einer Verwarnung des Mannes. Für den jüngsten Kaiserbesuch in Hoppegarten wurden jedoch besondere Maßnahmen gegen eine etwaige Wiederholung dieser Aufdringlichkeit getroffen. Der „Attentäter“ wurde nämlich kurz vor der Ankunft des Kaisers und der Kaiserin in festerer Bewachung gebracht und so lange festgehalten, bis die hohen Herrschaften ihre Plätze in der Loge eingenommen hatten. Er fügte sich auch willig in sein Schicksal.

#### Eine prinzipielle Sportleistung.

Ein Prinz als Schwimmkünstler ist eine jedenfalls sehr eigenartige Erscheinung. Prinz Eitel Friedrich, der Sohn des Kaiserpaars, war es, der dieser Tage durch eine recht tüchtige Schwimmleistung von sich reden machte. Er ist nämlich oberhalb Bonn über den Rhein geschwommen. Er war zu dem Zwecke mit einem Begleiter in ein Ruderboot gestiegen, das der 67jährige Bademeister Busch steuerte, der auch Kaiser Wilhelm zu dessen Bonner Studentenzeit oft das Ruderboot geführt hatte. Etwa in Höhe der Gronau entkleidete sich der Prinz im Kahn, um dann mit einem frischen Sprung in die hochgehende Flut zu tauchen. Mit ruhigem Stolz schwamm er durch die Strömung dem Weuler Ufer zu über eine Strecke von etwa einem Kilometer. Ein frühliches Durra bezeichnete des Prinzen Ankunft am Ziel.

#### Zum Protestantismus übergetreten.

Wie der „Neuen Bayer. Landeszeitung“ geschrieben wird, ist Kaplan Hakenstab in Aschaffenburg aus der katholischen Kirche aus- und zum Protestantismus übergetreten, um in Marburg protestantische Theologie zu studieren. Er soll bisher ein heftiger Gegner kirchlicher Reform und ein Vertreter der extremsten Richtung des Katholizismus gewesen sein.

#### Die Kanzel und die Politik.

Herr Liborius Gerstenberger, Reichstagsabgeordneter, Mitglied der zweiten bayerischen Kammer, katholischer